

Satzung des Bundesverbandes der evangelischen Stadtmissionen in Deutschland e. V. (11.09.2023)

Präambel

„Suchet der Stadt Bestes und betet für sie zum Herrn.“ (Jer 29,7)

Unter diesem biblischen Leitwort arbeiten seit dem Jahre 1848 die Stadtmissionen in Deutschland. Johann Hinrich Wichern brachte die Bewegung der city missions nach Deutschland. Zugrunde lagen die sozialen Nöte vieler Menschen in den schnell wachsenden Städten. In den Stadtmissionen werden seitdem Menschen in für sie schwierigen Lebenssituationen, durch soziale Arbeit und die damit verbundene Weitergabe des Evangeliums von Jesus Christus tatkräftig unterstützt.

Stadtmissionen geben die gute Botschaft von Jesu Liebe den Menschen, denen Glaube und Kirche fern ist, mit Wort und Tat weiter. Sie wollen Kirche mit Armen und Menschen am Rande der Gesellschaft sein. Sie verstehen sich als aktive Partner der Kirchengemeinden und kirchlichen Werke vor Ort.

Um der Vielfalt der Aufgaben gerecht zu werden und sich in gegenseitigem Austausch zu ermutigen und zu inspirieren, haben sich die Stadtmissionen zum „Bundesverband der evangelischen Stadtmissionen in Deutschland“ zusammengeschlossen. Er ist ein Fachverband des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e. V.

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz und Geschäftsfahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bundesverband der evangelischen Stadtmissionen in Deutschland“ (im Folgenden kurz „Bundesverband“ genannt).
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Sitz des Bundesverbandes ist Berlin.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Bundesverband ist Dachverband der ihm angehörigen gemeinnützigen Mitglieder.
- (2) Der Bundesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, der Volks- und Berufsbildung sowie der Religion.
- (4) Die Zwecke des Bundesverbands werden verwirklicht insbesondere durch:
- Beratung und Förderung der Mitglieder durch gemeinsamen Erfahrungsaustausch,
 - Weitergabe von Anregungen und Hilfen für den Dienst,
 - Vertretung der gemeinsamen Aufgaben und Interessen in Kirche und Öffentlichkeit,
 - ökumenische und internationale Zusammenarbeit,
 - Durchführung von Kongressen und Tagungen sowie
 - die Veröffentlichung von Publikationen.
- (5) Die Mittel des Bundesverbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Der Verein kann auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von ausländischen Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der zuvor genannten Zwecke vornehmen (§ 58 Nr. 1 AO).
- (7) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (10) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Bundesverbands an das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e. V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke entsprechend den Aufgaben des Vereins zu verwenden hat.
- (11) Der Verein erhebt Beiträge von seinen Mitgliedern. Die Höhe der Beiträge ist in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 3 Fachverband, Fachsektionen, Gastverhältnis und internationale Bezüge

- (1) Der Bundesverband ist als Fachverband Mitglied des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e. V.
- (2) Im Rahmen des Bundesverbands ist die Bildung von Fachsektionen möglich. Deren Aufgaben werden durch Beschluss der Mitglieder festgelegt.
- (3) Ausländische Stadtmissionen können sich in einem Gastverhältnis dem Bundesverband anschließen.
- (4) Der Bundesverband arbeitet in der Arbeitsgemeinschaft der Europäischen Stadtmissionen (AGES) zusammen und steht in freundschaftlichem Kontakt und Austausch mit der weltweiten Gemeinschaft der Stadtmissionen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Bundesverbandes sind (nach dem Stand 13.10.2021) die in der Anlage aufgeführten juristischen Personen.
- (2) Zum Bundesverband können Stadtmissionen oder ähnliche Dienste missionarisch-diakonischer Arbeit gehören, die auf der Grundlage des Evangeliums stehen und die Satzung des Bundesverbands anerkennen.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Dieser legt ihn der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor.
- (4) Mit Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied zur Leistung des Mitgliederbeitrages entsprechen der Beitragsordnung.
- (5) Der Austritt aus dem Bundesverband ist jederzeit zulässig und muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (8) Mit der Mitgliedschaft im BVSM e. V. erwerben die Mitglieder die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft der Europäischen Stadtmissionen (AGES) mit Stimmrecht. Die Mitgliedschaftsbeiträge für die AGES werden aus dem Haushalt des BVSM e. V. gezahlt.

§ 5 Organe

Die Organe des Bundesverbands sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist schriftlich mit Angabe der Tagesordnung vier Wochen vorher von der/ dem Vorsitzenden – bei Verhinderung von der/ dem stellvertretendem Vorsitzenden – des Vorstands einzuberufen.
- (2) Darüber hinaus kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn zwingende Gründe es erfordern oder wenn mindestens ein Viertel der angeschlossenen Stadtmissionen unter Angabe der Gründe es schriftlich beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung von seiner Stellvertretung geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollierenden zu unterschreiben ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 7(1)
- (6) Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Bundesverbands.
- (8) Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Vereinsbeiträge fest.
- (9) Beschlüsse auf Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- (10) Der Beschluss über die Auflösung des Bundesverbands bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder. Bei Nichtbeschlussfähigkeit nach erneuter Einladung mit einer Frist von zwei Wochen ist diese mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder gegeben.
- (11) Abweichend von § 32 Abs. 1 BGB kann der Vorstand Vereinsmitgliedern unter (entsprechender) Anwendung vorstehender Absätze 1 bis 10 ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und

Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben (virtuelle Mitgliederversammlung) oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform abzugeben.

- (12) Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens ein Viertel der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, seiner Stellvertretung und bis zu sechs Beisitzenden, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Beisitzenden können mit Sonderaufgaben betraut werden.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertretung vertreten den Verein im Rechtsverkehr und außergerichtlich gemeinsam im Sinne von BGB § 26.
- (3) Die Wahlperiode beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Dem Vorstand gehört nach § 8 die/der Geschäftsführende mit Sitz und Stimme an.
- (5) Aufgaben des Vorstandes sind:
- die Leitung des Bundesverbands und dessen Vertretung nach außen,
 - die Berufung der Geschäftsführung,
 - die Vorbereitung und Durchführung von Studientagungen,
 - die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Werken und Einrichtungen sowie der Arbeitsgemeinschaft Europäischer Stadtmissionen (AGES) und der weltweiten Gemeinschaft der Stadtmissionen.
- (6) Der Vorstand tagt in der Regel zweimal im Jahr. Er muss innerhalb von vier Wochen zusammentreten, wenn mindestens vier seiner Mitglieder es beantragen.
- (7) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (8) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollierenden zu unterschreiben ist.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung nimmt in der Regel ein/e zuständige/r Referent/in des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung wahr.
- (2) Die Geschäftsführung erledigt die laufenden Geschäfte entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes und in Abstimmung mit dem Vorsitzenden. Sie verwaltet die finanziellen Mittel des Vereins.

Angenommen am 30. November 2020, dem Gründungstag des Bundesverbandes der evangelischen Stadtmissionen in Deutschland e. V.

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 11. September 2023 in Neudietendorf.

Datum: 11.09.2023